

Satzung des Mahlower Sportvereins 1977 e. V.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Mahlower Sportverein 1977 e. V. und hat seinen Sitz in Mahlow. Als Gründungstag gilt der 5. März 1977. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31.12..
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Bezirksgericht Potsdam unter der Geschäftsnummer VR 4592=P Akte eingetragen.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsbildung im Rahmen der Jugendarbeit. Parteipolitische oder religiöse Ziele werden nicht verfolgt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Erhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein bewirbt sich um die Mitgliedschaft in zuständigen Fachverbänden.
6. Der Mahlower Sportverein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen sowie hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse und Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Im Zuge der Fachverbandszugehörigkeit ist der Verein verpflichtet notwendige Daten seiner Mitglieder an die Fachverbände weiterzugeben.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Teilnahme an Wettkampf-, Trainings- und Freizeitveranstaltungen des Vereins ist nur Mitgliedern gestattet. Die Abteilungen können vor der Aufnahme neuer Mitglieder die aktive Teilnahme an Trainings- und Freizeitveranstaltungen gestatten (Probezeit). Die Probezeit endet, wenn zwei Wochen nach der ersten aktiven Teilnahme am Trainingsbetrieb kein Mitgliedantrag gestellt wird.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unmittelbar oder über die Abteilungsleitung an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der rechtsgültigen Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Abteilungen werden angehört. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung zu. Wenn der Vorstand der Berufung nicht stattgibt, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn die Aufnahme schriftlich durch den Vorstand bestätigt ist und der festgesetzte Beitrag und die Aufnahmegebühr gezahlt sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Löschung des Vereins im VereinsregisterMit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und an dessen Vermögen
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist schriftlich zu bestätigen. Der Austritt ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einem früheren Austritt zustimmen.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Abteilung wird gehört. Gegen den begründeten Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zu. Wenn der Vorstand der Berufung nicht stattgibt, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
 - c. Rückstand von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die zweite Mahnung die Androhung des Ausschlusses enthalten muss.
4. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen. Die für das laufende Geschäftsjahr fällige Beitragspflicht bleibt vom Ausschluss unberührt und kann trotz Ausschluss vom Verein geltend gemacht werden. Im Falle eines Ausschlusses ist ein erneuter Antrag auf Eintritt in den Verein erst nach zwei Jahren möglich. Wenn der Ausschluss wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen erfolgte, ist eine erneute Aufnahme erst nach Zahlung der alten Schuld möglich.
5. Mit einstimmigem Beschluss des Vorstandes können Mitglieder von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen werden (Suspendierung). Die

Suspendierung kann unbegrenzt oder befristet ausgesprochen werden. Gegen eine begründete Suspendierung steht dem Mitglied die Berufung zu. Wenn der Vorstand der Berufung nicht stattgibt, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge, Gebühren, Finanzen

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind am 31.01. fällig. Beiträge und Aufnahmegebühr neuer Mitglieder werden am letzten Tag des auf den Eintritt folgenden Monats fällig. Bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangene Beiträge und Gebühren werden kostenpflichtig gemahnt. Alle Fragen, die die Beiträge und Gebühren betreffen, werden durch die Finanzordnung geregelt.
3. Die Höhe des Beitrages und aller Gebühren wird durch den Vorstand im Oktober des Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr durch einfache Mehrheit beschlossen und ist in der Finanzordnung festzuhalten.
4. Alle Beiträge und Gebühren sind auf ein vom Verein geführtes Konto zu überweisen.
5. Beiträge und Gebühren werden als Teil des Haushaltsplans veröffentlicht.
6. In Härtefällen können auf schriftlichen Antrag Beiträge storniert, teilweise oder ganz erlassen werden. Der Antrag muss dem Vorstand bis zum 31.01. vorliegen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern die Beiträge teilweise oder ganz erlassen. Ein solcher Beschluss ist ausschließlich für das aktuelle Kalenderjahr im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gültig.
8. Der Vorstand beschließt die Finanzordnung mit einfacher Mehrheit.
9. Alle Fragen, die die Rechte und Pflichten der Kassenprüfer betreffen, regelt die Finanzordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ab 14 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an den Mitgliederversammlungen im Verein und den Abteilungen teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht für Mitglieder unter 14 Jahren wird durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.
4. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
5. Die Mitglieder haben Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegensteht.

6. Jeder Anschriftenwechsel ist umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Haftung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern bei eventuell auftretenden Schadensersatzansprüchen.
2. Für Schäden, die ein Mitglied verursacht, haftet das Mitglied.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Termin und Tagesordnung werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch Aushang in den vom Mahlower SV 1977 e.V. genutzten Sportstätten bekannt gegeben. Kassenbericht und Haushaltsplan liegen beim Vorstand zur Einsicht bereit.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes mit dem Ergebnis der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge
 - h. Verleihung von Ehrungen nach § 12, Abs. 2
 - i. Wahl des Vorstandes.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind bis zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende dringliche Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dem zustimmt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet:
 - a. auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes
 - b. auf schriftlich Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Einreichen des Antrages durchzuführen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt bei geheimer Abstimmung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder zustimmt. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Vom Registergericht für erforderlich gehaltene Änderungen der Satzung darf der Vorstand vornehmen, soweit sie nicht den Zweck des Vereins ändern oder in Rechte der Mitglieder eingreifen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
 - b. 1. Stellvertreter bzw. 1. Stellvertreterin,
 - c. 2. Stellvertreter bzw. 2. Stellvertreterin,
 - d. Kassenwart bzw. Kassenwartin,
 - e. Jugendvertreter bzw. Jugendvertreterin
 - f. bis zu 4 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.
2. Mit Ausnahme des Jugendvertreters bzw. der Jugendvertreterin, müssen alle Vorstandsmitglieder volljährig sein. Bei Entscheidungen innerhalb des Vorstandes sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt. Bei gleicher Stimmenzahl erhält die Stimme des Vorsitzenden doppelte Gewichtung.
3. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder a, b, c und d. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder (a), (b), (c), (d) vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
4. Der Vorstand ist für die Verwaltung des Vereins und dessen Vermögen zuständig. Er benennt die Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen. Der Vorstand kann jederzeit Berichte und Protokolle der Abteilungen einsehen.
5. Der bzw. die Vorsitzende vertritt insbesondere die Belange des Vereins gegenüber Behörden und Organisationen. Ihm obliegt die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
6. Der 1. Stellvertreter bzw. die 1. Stellvertreterin vertritt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende im Verhinderungsfalle. Bei Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden übernimmt er/sie die Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. einer neuen Vorsitzenden.
7. Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende bei der Erledigung der laufenden Geschäfte.
8. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf. Der Kassenwart ist für die termingerechte Abwicklung von Beitrags- und Gebührenzahlungen sowie der Zustellung von Mahnbescheiden laut Finanz- und Gebührenordnung sowie Beitragsordnung zuständig. Er ist berechtigt, jederzeit die Kassenbücher und Belege der Abteilungen einzusehen.

9. Der Jugendvertreter fördert und koordiniert die Jugendarbeit im Verein. Er vertritt den Verein in allen Jugendfragen nach außen.
10. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Sofern ein Mitglied, ausgenommen der/die Vorsitzende, ausscheidet, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl durchzuführen.
11. Der Verein wird durch den Vorstand ehrenamtlich verwaltet. Alle Fragen, die die Bearbeitung der Finanz- und Rechtsverbindlichkeiten betreffen und die nicht in der Satzung geregelt sind, werden durch die Finanzordnung geregelt.
12. Jedes Mitglied kann an allen Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Vorstand kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung beschließen.
13. Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Vorstandsmitglieder auf seinen Sitzungen beschlussfähig.
14. Die Sitzungen des Vorstandes sind regelmäßig abzuhalten. Ihre Durchführung ist mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Es ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Abteilungen des Vereins

1. Der Verein ist in sich selbst organisierende Abteilungen gegliedert. Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter bzw. eine Abteilungsleiterin vertreten.
2. Die Abteilungen leiten ihren Sportbetrieb selbständig und sind im Rahmen der Satzung eigenverantwortlich §2 verpflichtet. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber dem jeweiligen Fachverband. Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin ist gegenüber den Übungsleitern, Trainern und Mitgliedern der Abteilung weisungsberechtigt. Ihr obliegt die Verwaltung des der Abteilung zur Verfügung gestellten Vereinsvermögens.
3. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wird durch die Abteilungsleitung einberufen. Die Abteilungsversammlung kann dem Vorstand eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter vorschlagen.
4. Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins ist dem Vorstand des Vereins ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außerordentliche sportliche Leistungen, für die Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss des Vorstandes erforderlich.

3. Die nach Abs. 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

§ 15 Auflösung einer Abteilung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung einer Abteilung beschließen.
2. Eine Abteilung kann ihre Auflösung mit 2/3 Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschließen.
3. Das der Abteilung vom Verein zur Verfügung gestellte Vermögen der aufgelösten Abteilung ist an den Verein zurückzugeben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Schulden dem Kreissportbund Teltow-Fläming zu, der dieses Geld ausschließlich für sportliche Aktivitäten oder Projekte im Interesse der Schüler zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.